

130. Steht der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. entgegen, daß in einem anderen Verfahren durch rechtskräftiges Urteil aus verfahrensrechtlichen Gründen die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Art. 5 Nr. 1 abgelehnt worden ist?

II. Straffenat. Urtr. v. 25. Oktober 1934 g. R. 2 D 1026/34.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Ob die Strafklage verbraucht ist, hat das Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen, auch wenn die Revision rechtzeitig nur durch die bei ihrer Einlegung erhobene allgemeine Sachrüge begründet worden ist¹.

In der Sache 197 D L 691/33 war der Angeklagte durch Urteil des Amtsrichters v. 26. September 1933 wegen versuchten schweren

¹ RGSt. Bd. 67 S. 53. D. C.

Diebstahls im Rückfall zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, auch war die Polizeiaufsicht für zulässig erklärt worden. Hiergegen hatte nur der Angeklagte Berufung eingelegt. Diese ist durch Urteil der kleinen Strafkammer des LG. v. 13. März 1934 verworfen worden. In der Berufungsverhandlung hatte der Staatsanwalt beantragt, gleichzeitig die Sicherungsverwahrung anzuordnen. Hierzu hat die Strafkammer in den Gründen, ohne es in der Urteilsformel auszusprechen, wie folgt Stellung genommen: Zwar lägen die Voraussetzungen der §§ 42e, 20a StGB. vor; es sei aber unzulässig, neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anzuordnen, einmal weil dem das Verbot der Schlechterstellung in § 331 StPD. entgegenstände, zum anderen weil nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers jedenfalls die kleine Strafkammer — ebenso wie bei den nach dem 1. Januar 1934 begangenen Straftaten — bei vor diesem Tag verübten Taten — § 26a StGB., § 270 StPD. — nicht berufen sei, die Sicherungsverwahrung anzuordnen. Im jetzigen Verfahren hat die Staatsanwaltschaft am 27. März 1934/16. April 1934 die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. beantragt; das LG. hat diesem Antrag in dem angefochtenen Urteil stattgegeben, ohne die Beurteilung in der Sache 197 D L 691/33 zum Nachweise der Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung heranzuziehen; sie hat einen Verbrauch der Strafflage insoweit verneint, weil es sich in dem früheren Verfahren „um die Frage der Anordnung der Sicherungsverwahrung aus § 20a StGB. gehandelt habe, während jetzt über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß Art. 5 der Übergangsvorschriften zum GewohnhVerbrG. zu entscheiden sei“; gemeint ist, weil in jenem Verfahren nach Art. 5 Nr. 1, jetzt aber nach Art. 5 Nr. 2 des Gesetzes über die Anordnung zu entscheiden war.

Dem ist im Ergebnis, wenn auch aus einem anderen Grunde, beizutreten¹.

Es ist nicht zu bestreiten, daß es nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils über die Anordnung der Sicherungsverwahrung unzulässig ist, auf denselben oder einen neuen Antrag mit Rücksicht auf dieselben Straftaten oder Beurteilungen über die Sicherungsverwah-

¹ Der Fall liegt anders als der in RGSt. Ab. 68 S. 383 behandelte. D. G.

rung sachlich zu entscheiden; das RG. hat das auch bereits anerkannt, wenn auch nur für die (gleichliegende) Frage wegen Anordnung der Entmannung (RGSt. Bd. 68 S. 169, 171). Das gilt aber nur, wenn das frühere Urteil sachlich über den Antrag entschieden oder jedenfalls eine endgültige Erledigung des Falls bezweckt hat. Nur unter dieser Voraussetzung wird auch sonst Verbrauch der Strafflage durch ein Urteil angenommen, das auf Einstellung des Verfahrens oder auf Unzulässigkeit der Strafverfolgung lautet (vgl. die Ausführungen und Entscheidungen bei Löwe StPD. 19. Aufl. S. 507 Anmerkung 23e).

Hier hat es aber die kleine Strafkammer aus rein verfahrensrechtlichen Gründen für unzulässig erklärt, in dem bei ihr anhängigen Verfahren über die Sicherungsverwahrung neben der Strafe sachlich zu entscheiden. Sie hat also keine sachliche Entscheidung getroffen und die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht endgültig abgelehnt, sondern nur stillschweigend einem anderen Verfahren vor dem zuständigen Gericht vorbehalten. Ein solches Urteil konnte, mochten seine verfahrensrechtlichen Bedenken berechtigt sein oder nicht (vgl. zum Verbot der Schlechterstellung RG. Ur. v. 11. Mai 1934 4 D 492/34 und v. 15. Mai 1934 1 D 394/34), es nicht hindern, daß im jetzigen Verfahren die große Strafkammer über den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung sachlich entschied. Hierfür war die Strafflage nicht verbraucht.